

Bescheid

I. Spruch

1. **Dr. Heinz-Peter Puff**, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 14.01.2013 bis zum 17.03.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 24.01.2013 bis 10.03.2013 stattfindende Veranstaltung „Wiener Eistraum“ begleitet, umfasst ein Programm mit der Ausrichtung Klassik. Ergänzt wird das Programm durch vorproduzierte Programmelemente mit Details zum „Wiener Eistraum“, Informationen zu Veranstaltungen und Öffnungszeiten sowie Programmhinweisen in deutscher Sprache.

Die Rotation im beantragten Zeitraum beläuft sich dabei auf rund 1000 Titel, die sich aus der privaten digitalen Sammlung des Antragstellers bzw. des Programmdirektors zusammensetzen. Das Programm ist zu 100 % vorproduziert und automatisiert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr ist eine reine Musikstrecke ohne Wortanteil geplant. In der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr wird das Musikprogramm ergänzt durch vorproduzierte und zu 100 % eigengestaltete Jingles und Programmelemente: Zu jeder vollen und halben Stunde wird ein Jingle mit dem Namen des Senders, der Frequenz, dem Zusatz „Das Radio zum Wiener Eistraum am Rathausplatz“ und Informationen zum Sender eingespielt. Im Anschluss an diese Jingles werden die Presenting Partner mittels Patronanz genannt. Darüber hinaus wird pro Stunde jeweils ein vorproduziertes Element mit einer Dauer zwischen 40 und 80 Sekunden gesendet, das Informationen zum „Wiener Eistraum“ enthält. Diese Elemente werden während der Veranstaltung die Öffnungszeiten, das sportliche und kulinarische Angebot, Sonderveranstaltungen und die Website zum „Wiener Eistraum“ mit weiterführenden Informationen kommunizieren.

K o m m A u s t r i a
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
R E G U L I E R U N G S - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

Für diesen Zeitraum sind insgesamt rund zehn verschiedene dieser Elemente geplant, die rollierend zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt werden. In der Vorbereitungsphase sollen mindestens vier verschiedene dieser Elemente im Wesentlichen das Angebot und den Beginn der Veranstaltung beinhalten. In der Phase der Nachbereitung beinhalten ebenfalls vier verschiedene dieser Elemente ein Resümee der Veranstaltung und eine Ankündigung des Wiener Eistraums für 2014. Insgesamt soll der Wortanteil von allen beschriebenen Wortelementen in der Zeit von 08:00 bis 23:00 rund 3 % je Stunde betragen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit der rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch die Ausschreibung vom 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.
3. **Dr. Heinz-Peter Puff** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Dr. Heinz-Peter Puff** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.07.2012, eingelangt am 30.07.2012, beantragte Dr. Heinz-Peter Puff (in der Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 14.01.2013 bis zum 17.03.2013 für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“.

Am 16.08.2012 verfasste der Amtssachverständige Thomas Janiczek einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragsteller

Der Antragsteller wurde am 11.01.1949 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“ wird vom 24.01.2013 bis zum 10.03.2013 von der Stadt Wien Marketing GmbH organisiert. Der jährlich stattfindende „Wiener Eistraum“ verwandelt seit über 16 Jahren den Rathausplatz in eine riesige Eislandschaft für alle Wienerinnen und Wiener. Der größte mobile Eislaufplatz der Welt bietet auf mittlerweile über 7.000 m² den perfekten Rahmen für winterliches Sportvergnügen im zauberhaften Ambiente. Die sportlichen Möglichkeiten werden durch ein großzügiges Kinderprogramm sowie ein breites kulinarisches Angebot ergänzt. Im Jahr 2012 haben rund 600.000 Besucher dieses Angebot genutzt.

Geplantes Programm

Unter dem Titel „Eis Radio“ ist ein eigengestaltetes Programm von 00:00 bis 24:00 Uhr geplant. Geplant ist ein Programm mit der musikalischen Ausrichtung Klassik. Ergänzt wird das Programm durch vorproduzierte Programmelemente mit Details zum „Wiener Eistraum“, Informationen zu Veranstaltungen und Öffnungszeiten sowie Programmhinweisen in deutscher Sprache. Die Musikrotation beläuft sich auf rund 1000 Werke/Titel, die sich aus der privaten digitalen Sammlung des Antragstellers sowie des Programmdirektors zusammensetzen. In zeitlicher Hinsicht umfasst das von 14.01.2013 bis 17.03.2013 geplante Programm den gesamten Veranstaltungszeitraum von 24.01.2013 bis 10.03.2013. Dazu kommen eine Vorbereitungszeit von zehn Tagen zur Einstimmung auf die Veranstaltung während der umfangreichen Aufbauarbeiten und ein Zeitraum von sieben Tagen zur Nachbereitung. Entsprechend § 18 PrR-G wird der Antragsteller gegebenenfalls Sendezeit kostenlos zur Verfügung stellen.

Eine typische Stunde von „Eis Radio“ enthält etwa folgende Werke/Titel:

- Franz Schubert (Symphonie Nr. 1 in D-Dur; Symphonie Nr. 4 in C-Moll; Symphonie Nr. 3 in D-Dur; Liedersammlung Schwanengesang; Die schöne Müllerin; Winterreise; Erlkönig; Die Forelle; Ave Maria; Der Tod und das Mädchen; Symphonie Nr. 2 in B-Dur)
- Ludwig van Beethoven (Wonne der Wehmut; Sonate in A-Moll; Sonate in Es-Dur; Konzert für Violine und Orchester D-Dur; Streichquartett A-Dur op. 18/5; Streichquartett B-Dur op. 130)
- sonstige Werke ausgewählter Komponisten (Antonin Dvorak – Zypressen / Zwölf Tonstücke für Streichquartett; Franz Liszt – Ungarische Rhapsodie Nr. 2 Cis-Moll; Claude Debussy – Rhapsodie Nr. 1; Maurice Ravel – Rapsodie espagnole; George Gershwin – Rhapsody in Blue)

Das Programm ist zu 100 % vorproduziert und automatisiert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr ist eine reine Musikstrecke ohne Wortanteil geplant. In der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr wird das Musikprogramm ergänzt durch vorproduzierte und zu 100 % eigengestaltete Jingles und Programmelemente: Zu jeder vollen und halben Stunde wird ein Jingle mit dem Namen des Senders der Frequenz, dem Zusatz „Das Radio zum Wiener Eistraum am Rathausplatz“ und Informationen zum Sender eingesetzt. Im Anschluss an diese Jingles werden die „Presenting Partner“ mittels Patronanz genannt. Darüber hinaus wird pro Stunde jeweils ein vorproduziertes Element mit einer Dauer zwischen 40 und 80 Sekunden gesendet, das

Informationen zum „Wiener Eistraum“ enthält. Diese Elemente werden während der Veranstaltung die Öffnungszeiten, das sportliche und kulinarische Angebot, Sonderveranstaltungen und die Website zum „Wiener Eistraum“ mit weiterführenden Informationen kommunizieren. Für diesen Zeitraum sind insgesamt rund zehn verschiedene dieser Elemente geplant, die rollierend zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt werden.

In der Vorbereitungsphase sollen mindestens vier verschiedene dieser Elemente im Wesentlichen das Angebot und den Beginn der Veranstaltung am 24.01.2013 beinhalten. In der Phase der Nachbereitung beinhalten ebenfalls vier verschiedene dieser Elemente ein Resümee der Veranstaltung und eine Ankündigung des „Wiener Eistraums“ für 2014.

Insgesamt soll der Wortanteil von allen beschriebenen Wortelementen in der Zeit von 08:00 bis 23:00 rund 3 % je Stunde betragen.

Weitergehende redaktionelle Inhalte, Serviceelemente oder moderierte Sendestrecken sind nicht geplant. Auch sind keine Sondersendungen vorgesehen. Durch die vorproduzierten Wortelemente und eine für Klassikveranstaltungen typische musikalische Ausrichtung von „Eis Radio“ soll die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ schlüssig und unaufdringlich begleitet werden. Es ist der Anspruch von „Eis Radio“ durch eine im wesentlichen gleichförmige Programmierung ein verlässlicher Begleiter für alle Wienerinnen und Wiener mit einer Affinität zu klassischer Musik zu sein. Auch im Hinblick auf den Wochenverlauf soll das Programm keine Unterschiede aufweisen sondern durch Konstanz überzeugen. Durch dieses Selbstverständnis als verlässlicher musikalischer Begleiter in Kombination mit wohldosiertem Wortanteil soll das geplante Programm Interesse an und Aufmerksamkeit für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ generieren. Das geplante Programm richtet sich vorwiegend an eine Zielgruppe über 35 Jahren mit einem ausgewogenen Verhältnis von weiblichen und männlichen Hörern. Im Verbreitungsgebiet leben rund 975.000 Personen aus dieser Zielgruppe. Es wird eine angestrebte Tagesreichweite von 0,5 % in dieser Altersgruppe als realistisch erachtet. Nach Einkommen/Bildung Gruppen wird sich der Großteil der Hörerinnen in den E/B-Gruppen 1 und 2 wiederfinden.

Fachliche Voraussetzungen

Der Antragsteller wird als Programmdirektor für die Gesamtgestaltung des Programms von „Eis Radio“ letztverantwortlich zuständig sein. Die Kompetenz für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G bringt der Antragsteller aus seiner langjährigen juristischen Tätigkeit mit. Von 1987 bis 2004 war er in den RA-Kanzleien Dr. Ronald Rast, Dr. Peter Kiesler sowie Dr. Martin Machold tätig. Im Zeitraum von 1985 bis 1987 konnte der Antragsteller Radioerfahrung bei „Radio Uno“ sammeln. Er erstellte in dieser Zeit eigene Sendungen bei dem in Italien stationierten Kärntner Sender. Derzeit ist der Antragsteller beim Heurigen Zimmermann für mehrmals im Monat stattfindende gesellschaftliche Veranstaltungen der musikalisch Verantwortliche; er moderiert diese auch zum Teil.

Bei der Erstellung des Musikprogramms wird der Antragsteller von Matthias Fletzberger unterstützt, der als Programmdirektor bei „Eis Radio“ tätig sein wird. Er gilt als Experte der Wiener Klassikszene und kann Erfolge als Pianist, Dirigent und Opernproduzent, aber auch als Clubbingveranstalter in Wiens größtem Tanzpalast vorweisen. Er war Musikalischer Leiter des Jugendstiltheaters an der Wien in den Jahren 1989 bis 1992, Leiter der Neuen Oper Austria in den Jahren 1992 bis 1995, Musikalischer Leiter der Sommerspiele Klosterneuburg in den Jahren 1994 bis 1997 und Kapellmeister und Mitglied des Direktionsteams am Stadttheater St. Gallen in den Jahren 1995 bis 1998. Seit 2008 absolviert er als Pianist und Dirigent internationale Konzertauftritte.

Als Chefredakteur für „Eis Radio“ wird Othmar Valzacchi tätig sein. Er verfügt über internationale Radioerfahrung (Radio Valcanale, Radio Uno), ist seit 1992 als TV-Produzent tätig und berät weltweit TV- und Radio-Stationen.

Für technische Belange wird Lorenz Clary verantwortlich zeichnen. Er verfügt über eine Ausbildung zum Tontechniker und über (technische) Konzerterfahrung und bietet Electronic Music Production Kurse an.

Organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, ein bestehendes Produktionsstudio.

Für die Vorproduktion der geplanten Wortelemente kommen im Wesentlichen ein Apple-Computer mit der Produktionssoftware Logic, eine Schnittstelle (Motu), ein Mischpult (Behringer), ein Mikrophon (Avantone CV-12), sowie eine DJ-Einheit mit Mischpult (Pioneer), zwei Plattenspielern (Technics) und zwei CD-Spielern (Pioneer) zum Einsatz. Die Sendeeinheit besteht im Wesentlichen aus einer Ausspielstation, über die sowohl das Musikprogramm als auch die vorproduzierten Wortelemente automatisiert ausgespielt werden. Das dabei zum Einsatz kommende Gerät ist ein Produkt des Wiener Anbieters DI Stephan Keclik, das über einen Apple Computer programmiert wird. Diese Musicplayer Lösung ist seit vielen Jahren erprobt und in ihrer Performance wesentlich stabiler als die gängigen klassischen Radiosoftwarelösungen. Der Musicplayer ist ein verlässliches Instrument für das Ausspielen von vorproduzierten Elementen und deshalb für das geplante Programm die ideale Lösung. Durch ausgeklügelte Features ist ein sekundengenaues Vorprogrammieren des Sendeablaufs mit flüssigen Übergängen zwischen den einzelnen Musiktiteln und Produktionselementen möglich. Die Ausspielstation befindet sich direkt bei der Sendeanlage am Raiffeisengebäude und verfügt über eine Fernwartungsfunktion via 3G-Verbindung, sodass keine zusätzliche Leitung zur Übertragung des Signals aus dem Sendestudio in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermanns notwendig ist. Als Backup-Lösung steht ein zweites System am Standort bereit. Der Soundprozessor (Omnia) befindet sich am Ende der Ausspiel-Kette direkt bei der Sendeanlage.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Ereignishörfunks erfolgt durch Werbeeinnahmen, insbesondere durch die Patronanz der Senderjingles und der vorproduzierten Promos zum „Wiener Eistraum“ sowie durch klassische Hörfunkspots im Werbeblock. Aufgrund der sehr attraktiven Zielgruppe, die mit dem Programm angesprochen wird, gibt es nach Angaben des Antragstellers großes Interesse bei potentiellen Werbepartnern. Erste Interessensbekundungen von Werbepartnern wurden diesbezüglich bereits eingeholt.

Für das bestehende Produktionsstudio fallen Investitionen in eine Ausspielstation (Musicplayer, DI Stephan Keclik) und einen Soundprozessor (Omnia) an. Weitere Kosten, wie Miete des Sendestudios und des technischen Equipments, fallen nicht an. Zur Sicherstellung der Liquidität für den beantragten Sendezeitraum liegt eine Kopie der Lebensversicherung des Antragstellers dem Antrag bei. Ein eventueller Verlust ist damit besichert und wird durch Eigenleistung gedeckt.

Insgesamt geht die vorliegende Einnahmen-Ausgabenrechnung von einem Überschuss von 1.741,- Euro bei Einnahmen in Höhe von 27.600,- Euro und Ausgaben in Höhe von 25.859,- Euro aus.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen Thomas Janiczek hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2012“ unter Nutzung derselben Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 30.12.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß Pt. 15.14 der VO Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Am 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, wurde die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zwecks Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass im Versorgungsgebiet am Wiener Rathausplatz vom 24.01.2013 bis zum 10.03.2013 die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ stattfinden wird, mit mehreren der Öffentlichkeit zugänglichen Eislaufflächen, kulinarischen Angeboten, Eisstockschießen und Begleitmusik vor Ort. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 14.01.2013 bis zum 17.03.2013 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 24.01.2013 bis zum 10.03.2013. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und

Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XI. GP) erfüllt daher der Antragsteller dieses Erfordernis, wobei die zehntägige Vorbereitungszeit vor dem Hintergrund der umfangreichen Aufbauarbeiten am Rathausplatz gerade noch gerechtfertigt erscheint. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen manifestiert. So soll das Programm Elemente beinhalten, die während der Veranstaltung die Öffnungszeiten, das sportliche und kulinarische Angebot, Sonderveranstaltungen und die Website zum „Wiener Eistraum“ mit weiterführenden Informationen kommunizieren. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2013“ findet vom 24.01.2013 bis zum 10.03.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag von Dr. Heinz-Peter Puff richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 14.01.2013 bis zum 17.03.2013. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 23.08.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 25.10.2012 festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen, dass während des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann die Bewilligung für die Funkanlage (Spruchpunkt 3.) nur auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Dr. Heinz-Peter Puff, p.A. Heuriger Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, E-Mail: office@zimmermanns.at; **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/12-053

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT					
2	Standort	Donaukanal					
3	Lizenzinhaber	Dr. Heinz-Peter Puff					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	103,20					
6	Programmname	Eis Radio					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich C hex hex	Programm 60 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	<input checked="" type="checkbox"/> ja		O nein	Zutreffendes ankreuzen		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>		O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen:						